

Amtsblatt



der Stadt Schmölln einschließlich der Ortsteile

Bohra, Brandrübel, Großstöbnitz, Kleinmückern, Kummer, Nitzschka,
Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Selka, Sommeritz, Weißbach, Zschernitzsch

Jahrgang 13

Donnerstag, 09. Juli 2009

Nummer 7



Radweg und Grünanlage um das Hausmühlenwehr



Parkanlage nördlich des Beethovenplatzes

Park am Coßwitzanger

Der schwarze Steg



Fotos: B.Sternkopf

Aus dem Inhalt:

- Amtlicher Teil
- Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 10. Juni 2009
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. April 2009
- Kirchliche Nachrichten
- Vereinsnachrichten & Veranstaltungen
- Sportberichte
- Verschiedenes

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung werden die im öffentlichen Teil der

40. Stadtratssitzung Schmölln am 11. Juni 2009

mit der notwendigen Mehrheit gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Nr.:	betrifft:
254-40/2009	Beschlussfassung über die Maßnahmen der Stadt Schmölln im Rahmen des Konjunkturpakets II einschließlich der Finanzierungsübersicht
255-40/2009	Übertragungserklärung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II Bereich Bildungsinfrastruktur

Stadtverwaltung Schmölln
Linß, Amtsleiter Hauptamt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 25. März 2009 die nachstehende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 10. Juni 2009 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27. Mai 2009 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 10. Juni 2009 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Linß, Amtsleiter Hauptamt

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 18 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 80) und des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 25. März 2009 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Schmölln innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Thüringer Straßengesetzes sind Straßen und Wege, die

ausschließlich der Bewirtschaftung Land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen. Wirtschaftswege sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Sondernutzungen sind gebührenpflichtig nach der Sondernutzungsgebührensatzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Schmölln.
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeaufstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomate, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Gehweg hineinragen.
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Bei Änderung der dieser Erlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistungen, sofern sie in Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentlichen Gehwege nicht beschädigt werden;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Bauamt der Stadt ist mindestens acht Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigungen einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung der Stadt gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 und § 23 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 3 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Schmölln vom 19. Oktober 1995 außer Kraft.

Schmölln, den 10. Juni 2009

Köhler, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 25. März 2009 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. April 2009 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15. April 2009 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. April 2009 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Linß, Amtsleiter Hauptamt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 20. April 2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar

2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 19. November 2008 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 25. März 2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmölln werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenberechnung**

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (4) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen, für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Dies gilt auch für Erlaubnisse auf Zeit.

**§ 5
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6
Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1; 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 7
Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 19. Oktober 1995 außer Kraft.

*Schmölln, den 20. April 2009
Köhler, Bürgermeister*

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen:

pT	-	pro Tag
pW	-	pro Woche
pM	-	pro Monat
pJ	-	pro Jahr
pqm	-	pro Quadratmeter

Gebühren- ziffer	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung Sonder- nutzungsgebühr	1.38	Aufbewahrung sichergestellter LKW	10,00 pT
		in Euro	Gebührensgruppe 1	Basische Anlagen	
Gebührensgruppe 1			2.01	Kioske pro Quadratmeter	18,00 pM
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten pro angefangene 100 m	20,00 pM	2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs- pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsver- fahren errichtet wurden, pqm übertragene Fläche	15,00 pM
1.02	Führerländer u.a. einschließlich Masten, Schächten und dgl. unbefristet	51,00 pM	2.03	Werbeanlage und Warenautomaten (einschließlich Personenaufzüge) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, pqm genutzter Fläche	155,00 pM
1.03	- befristet	20,50 pM	2.04	- auf Dauer	2,50 pW
	Schilder und Plakate (außer Werbeschilde)		2.04	- vorübergehend	5,00 pW
1.04	bis 0,4 qm	25,50 pM		mindestens jedoch	
1.05	- unbefristet	5,00 pW	2.05	Verladestellen, Großwagen pqm genutzter Fläche	51,00 pM
	über 0,4 qm und Werbeschilde unter und über 0,4 qm				
1.06	- unbefristet	40,00 pM		Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder- nutzungs Erlaubnis nicht ab erteilt gelten kann:	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des höchsten Grund- stückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sonder- nutzungs Erlaubnis Kapahl- sierungs möglichkeit; bei 99 Jahren und 4 % Verzinsung. Mindestgebühr: 25,00 pM
1.07	- befristet	20,00 pW		- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,30 m	
1.08	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 bis 1.03	25,50 pM		- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren- ziffern 2.02 bis 2.04 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m soweit die Gebührensgröße um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,10 m überragt wird	
1.09	- unbefristet	5,50 pM	2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder überbaut wird.
	Gerüste		2.09	- Arkaden und Unterbauten	
1.10	- bis zu 10 m Frontlänge	5,50 pW			
1.11	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	27,50 einmalig			
1.12	- für jeden weiteren Monat	15,00			
1.13	- über 10 m Frontlänge	8,00 pW			
1.14	- über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	30,00 einmalig			
1.15	- für jeden weiteren Monat	20,00			
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen				
1.16	- bis zu 30 qm	20,00 pM			
1.17	- über 30 qm bis 50 qm	45,00 pM			
1.18	- über 50 qm bis zu 100 qm	85,00 pM			
			Gebührensgruppe 2	Gewerbliche Veranstaltungen, überplanmäßige Straßenbenutzung	
1.19	- für jede weiteren angefangenen 50 qm	55,00 pM	3.01	Ausstellungswagen	77,00 pW
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.16 bis 1.19	3.02	Verkaufstische pqm genutzter Fläche	5,00 pW
1.21	vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug-, Bauhütten, Wohnwagen, Toiletten- hütten oder -wagen (außer innerhalb des Gebietes nach Punkt 1.06) für jeden angegangenen Monat pqm	2,50 pM			mindestens 10,00 pW
	vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen - einschließlich Hilfseinrichtungen - soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend (außer innerhalb des Gebietes nach Punkt 1.06)		3.03	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirt- schaft oder Schankwirtschaft) pqm besetzter Fläche	2,00 pM
1.22	- bis zu 30 qm und bis zu 3 Tagen	4,00 einmalig	3.04	- in den Monaten Mai bis September	1,00 pM
1.23	- bis zu 30 qm	8,00 pW			
1.24	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 pW			
1.25	- über 50 qm bis zu 100 qm	35,00 pW			
1.26	- für jede weiteren angefangenen 100 qm	55,00 pW			
1.27	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.22 bis 1.26	3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pqm genutzter Fläche	2,50 pM
	Benutzen von Gehwegen in Sondernutzung oder Sperrung		3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen auf Straßen und Plätzen	250,00 pT
1.28	- bis zu 30 qm	10,50 pW			bis 1.500,00 pT
1.29	- über 10 qm bis zu 20 qm	21,00 pW			
1.30	- über 20 qm bis zu 50 qm	51,00 pW			
1.31	- über 50 qm bis zu 100 qm	105,00 pW	3.07	Aufstellen von Plakatträgern bis zu einer Größe von max. A 1 mit Ausnahme derjenigen Plakat- träger, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampforberung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt bzw. angebracht werden, je Plakatträger	0,50 pT
1.32	- für jede weiteren angefangenen 100 qm	55,00 pW			
	Aufgrabungen (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. Meter Baugrube		3.08	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,50 pW
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 pT			
		mindestens jedoch	3.09	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	77,00 pM
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 pT			
		mindestens jedoch	3.10	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) pqm	2,50 pW
				mindestens	8,00 pW
1.35	Straßensperrungen, auch halbseitig	16,00 pW	3.11	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung	155,00 pT
1.36	- Hauptstraßen / verkehrsreiche Straßen	23,00 pW			
1.37	Aufbewahrung sichergestellter PKW	5,00 pT	3.12	Sonstige Veranstaltungen, die eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer Straße darstellen (Sport, Touristik, Kultur u.a.)	10,00 pT
					bis 100,00 pT
			3.13	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,50 pT
			3.14	Informationsstände, je Stand	2,50 pT
				Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann die Gebühr um 100 % ermäßigt werden. Für Zwecke der Wahlkampforberung wird keine Gebühr erhoben und für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung kann die Gebühr bis zu 100 % ermäßigt werden.	

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren „Ausbau der Bundes-
straße 7 in der Ortsdurchfahrt Großstöbnitz bis
Ortslage Gleina im Landkreis Altenburger Land“**

Straßen-km 2.181 NK 5040040 bis Straßen-km 0.180 NK 5040471

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

**1. Der Erörterungstermin beginnt am 28.07.2009 um 10 Uhr
in der Sparkasse Altenburger Land**

Sparkassensaal - Amtsplatz 3 · 04626 Schmölln

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand. - Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Köhler, Bürgermeister

**Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen
Außenstelle Gera · Burgstraße 1 A · 07545 Gera**

Flurbereinigungsverfahren Sommeritz

18. Juni 2009

Aktenzeichen: 2-2-0171

Informationen zur Ortsaufmessung in Sommeritz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grenzverhandlungen und die Abmarkungen der neuen Flurstücksgrenzen in Sommeritz sind abgeschlossen. Ein Teil der Ortschaft Sommeritz wurde in dem Jahr 2007 aufgemessen.

Die Aufmessung der neuen Grenzen und der Gebäude wird in den Monaten Juli, August und September fortgesetzt. Betroffen sind die Flurstücke an der Dorfstraße mit den Hausnummern 1, 3, 5, 5/1, 6, 8, 24, 25, 32, 33, 33/1, 33/2, 34 und 45/1.

Für die Aufmessung ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) die Grundstücke betreten. Nach § 35 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung) besteht ein Betretungsrecht für Beauftragte des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Hierzu möchten wir Sie bitten, den freien Zugang zu den Grenzzeichen zu ermöglichen. Um in Ihrem Interesse eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, wird darum gebe-

ten bei Ihrer Abwesenheit die Grundstücke nicht abzuschließen und Hunde nicht frei laufen zulassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Herr Reinhardt	und	Herr Löschner
Sachbearbeiter Landentwicklung		Fachbereichsleiter Landentwicklung
Tel.: (0365) 614 4 - 11 oder -21		Tel.: (0365) 6144 -10 oder -21
Email:		
Matthias.Reinhardt@vlf.thueringen.de		Olaf.Loeschner@vlf.thueringen.de

Erinnerung an den Steuertermin 01. 07. 2009

Die Stadtkasse Schmölln erinnert hiermit an die

Grundsteuer für Jahreszahler, fällig am 01. 07. 2009

Überweisen Sie die Beträge bitte mit Angabe von Name und Kassenzeichen auf eines der unten genannten Konten der Stadtkasse Schmölln.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ergeht eine Mahnung, wobei laut Thür VwZVGKost O und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

Bankverbindungen:

Konto 1 301 003 960	Konto 63 010
BLZ 830 502 00	BLZ 830 654 08
Sparkasse Altenburger Land	VR-BankAltenburgerLand eG

Stadtverwaltung Schmölln, Stadtkasse

Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserem früheren langjährigen stellvertretenden Zugführer und Ausbilder

**Herrn
Günter Baunack,**

der für uns alle unerwartet verstorben ist.

Seine großen Verdienste um die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr im Ortsteil Zschernitzsch seit den 60-er Jahren bleiben unvergessen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Schmölln im Juli 2009
Stadtverwaltung Schmölln*

<i>Stadtrat der Stadt Schmölln</i>	<i>1. Beigeordneter</i>	<i>Freiwillige Feuerwehr Zschernitzsch</i>
--	-------------------------	--

Informationen aus dem Rathaus

Bürgermeister Herbert Köhler würdevoll in den Ruhestand verabschiedet ...

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 30. Juni 2009 musste ich aus gesundheitlichen Gründen meine Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Schmölln beenden.

Mir wurde die Ehre zuteil, mich im Goldenen Buch der Stadt Schmölln - wie nachfolgend angeführt - zu verewigen:

„Der Stadt Schmölln wünsche ich nach 19-jähriger Amtszeit für die Zukunft eine weitere Stärkung der derzeitigen Wirtschaftskraft sowie eine Fortsetzung ihrer gedeihlichen Entwicklung zum Wohle ihrer Bürger.

Möge der Stadt auf ewig Frieden beschieden sein.“

Mit meinen Hoffnungen verbinde ich zugleich meinen Dank an Sie als Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, die Sie mir über fast zwei Jahrzehnte Ihr Vertrauen schenkten und konstruktiv bei der Bewältigung der vielen Aufgaben nach der politischen Wende und in Folge im wiedervereinten Deutschland in Schmölln beitrugen.

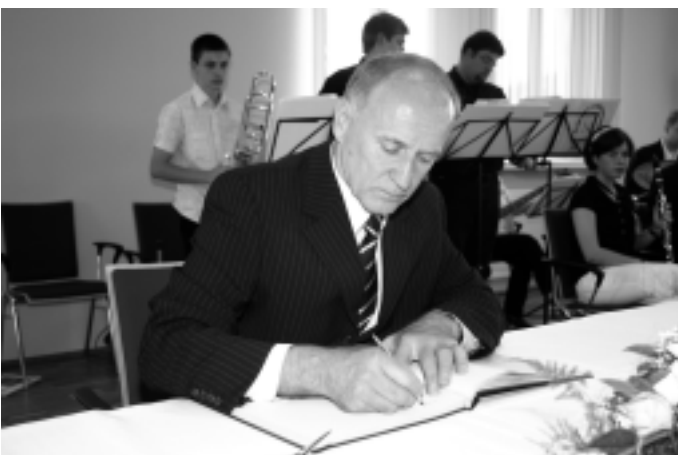
Schmölln ist heute eine liebens- und lebenswerte Stadt, die durch ein breitgefächertes Vereinsleben geprägt ist.

Mein Dank gilt heute allen Ehrenamtlichen, die in Ihrer Funktion nicht nur Erfüllung fanden, sondern durch Uneigennützigkeit und hohes Verantwortungsbewusstsein sich vor allem für Kinder, Jugendliche und Hilfsbedürftige einsetzen. Mein besonderer Dank gilt allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, denen durch die gewachsenen Anforderungen unserer ansässigen Wirtschaft hohe Verantwortung zukommt.

Leider war es mir nur möglich, am Freitag, dem 26. Juni 2009 von einem begrenzten Personenkreis unserer regionalen Wirtschaft, Politik, Bildung und Kultur Abschied zu nehmen. Deshalb erbitte ich Ihre Nachsicht und möchte mich persönlich bei Ihnen herzlich bedanken – für einen beruflichen Lebensabschnitt, der von uns allen viel abverlangte und dennoch vielen in guter Erinnerung bleiben wird.

Mit herzlichen Grüßen und allen guten Wünschen verbleibe ich als Ihr scheidender

*Herbert Köhler,
Bürgermeister*



Internationale Thüringenrundfahrt der Frauen am 25. Juli

Verkehrseinschränkungen am Renntag!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bereits zum 10. Mal ist die Stadt Schmölln Etappenstadt der Internationalen Thüringenrundfahrt der Frauen. Am Samstag, dem 25. Juli 2009 werden rund um Schmölln wie bereits im Vorjahr zwei Rennen absolviert, am Vormittag das Jedermann-Rennen und am Nachmittag das Rennen der Profi-Fahrerinnen.

Damit die Rennen auch in diesem Jahr zu einem sportlichen Höhepunkt für Teilnehmer und Zuschauer werden, sind von der Gastgeberstadt Schmölln ein Höchstmaß an Logistik und Einsatzbereitschaft gefordert.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sorgen unzählige freiwillige Helfer gemeinsam mit der Polizei für einen reibungslosen Rennablauf. Dies geht natürlich nicht ohne Ihre Mithilfe.

Alle Verkehrsteilnehmer müssen sich auf längere verkehrsrechtliche Einschränkungen einstellen. So wird der Schmöllner Marktplatz von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt sein. Besorgungen in der Innenstadt sollten daher möglichst zu Fuß erledigt werden. Der Parkplatz am Brauereiteich ist etwa zur Hälfte nutzbar.

Entlang der Strecke „Rund um Schmölln“, die für Jedermann- und Profi-Rennen gleich ist, gibt es von 11:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:30 bis 17:30 Uhr Vollsperrungen. Dazwischen ist die Strecke für eineinhalb Stunden von 13:00 bis 14:30 Uhr freigegeben. Während der Sperrungen kommt es erfahrungsgemäß auch an angrenzenden Straßen durch Rückstaus zu erheblichen Beeinträchtigungen des Verkehrs.

Auch wenn dadurch Ihr Alltag an diesem Tag eingeschränkt ist, bitten wir um Ihr Verständnis. Stellen Sie sich bereits langfristig darauf ein, dass Besorgungen nur während der eineinhalbstündigen Streckenöffnung möglich sind. Selbst für die Gewerbetreibenden entlang der Strecke können im Interesse der Sicherheit der Sportler keine Ausnahmen gemacht werden. Während der Sperrungen werden keine Fahrzeuge auf die Strecke gelassen.

Auch Radfahrer und Fußgänger dürfen während der Rennen die Strecke nicht kreuzen.

Die vielen ehrenamtlichen Helfer zur Streckensicherung, meist Kameraden der freiwilligen Feuerwehr, opfern ihre Freizeit, um die Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Dies hat oberste Priorität.

Unterstützen Sie sie in dieser verantwortungsvollen Tätigkeit, indem Sie den Anweisungen Folge leisten und ihnen mit Respekt gegenübertreten. Vielen Dank!

Linß, Leiter Hauptamt

Informationen für Zuschauer

Ärgern Sie sich nicht über die Verkehrseinschränkungen am Renntag, sondern unterstützen Sie die Sportlerinnen und Sportler aktiv als Zuschauer, entlang der Rennstrecke oder im Start- und Zielbereich auf dem Markt.

Die Starts zum Jedermann-Rennen erfolgen ab 11:00 Uhr, je nach Teilnehmerzahl (maximal 120 Teilnehmer) bis 12:00 Uhr. Gegen 13:00 Uhr erreicht der letzte Teilnehmer das Ziel, gegen 14:00 Uhr erfolgt die Siegerehrung.

Die Profi-Sportlerinnen gehen um 14:30 Uhr an den Start. Der erste Zieldurchlauf wird um 15:00 Uhr erwartet, die weiteren gegen 15:30 Uhr, 16:00 Uhr, 16:30 Uhr, 17:00 Uhr. Zieleinlauf wird gegen 17:30 Uhr sein, im Anschluss erfolgt dann die Siegerehrung.

Auf dem Markt wird es ab ca. 10:00 Uhr allerlei Informatives, Unterhaltendes und Kulinarisches für alle Altersgruppen geben. Musikalisch umrahmt wird der Tag von „Universal“ aus Gera, die Cheerleader des Schmöllner Schülerfreizeitentrums feuern mit ihrem Auftritt die Sportlerinnen und Sportler kräftig an.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr findet an der Hauptbühne der Städte-wettbewerb „Rundfahrtstädte aktiv“ statt. Auf drei elektronisch

gebremsten Ergometern sollen innerhalb zwei Stunden möglichst viele Kilometer erradelt werden. Für jeden gefahrenen Kilometer erhält die Stadt Schmölln einen Euro und natürlich winkt auch wieder der Titel der „Sportlichsten Etappenstadt“. In diesem Jahr soll das Geld der Kletterhalle in Schmölln, einem Projekt der Jugendsozialarbeit des Magdalenenstifts zugute kommen.

Wie in den vergangenen Jahren brauchen wir die Unterstützung der sportbegeisterten Schmöllnerinnen und Schmöllner. Bitte finden Sie sich am Veranstaltungstag an den Geräten ein.

Biereigel, Hauptamt



- 14:30 Schmölln / Markt - Start
- 14:36 Nitzschka
- 14:37 Kummer
- 14:43 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 14:48 Brandrübel
- 14:50 Weissbach
- 14:53 Selka
- 14:54 Sommeritz
- 15:01 Schmölln / Markt - 1. Zieldurchfahrt
- 15:06 Nitzschka
- 15:08 Kummer
- 15:14 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 15:18 Brandrübel
- 15:20 Weissbach
- 15:23 Selka
- 15:25 Sommeritz
- 15:31 Schmölln / Markt - 2. Zieldurchfahrt
- 15:37 Nitzschka
- 15:38 Kummer
- 15:44 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 15:49 Brandrübel
- 15:51 Weissbach
- 15:54 Selka
- 15:55 Sommeritz
- 16:02 Schmölln / Markt - 3. Zieldurchfahrt
- 16:07 Nitzschka
- 16:09 Kummer
- 16:15 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 16:19 Brandrübel
- 16:21 Weissbach
- 16:24 Selka
- 16:26 Sommeritz
- 16:32 Schmölln / Markt - 4. Zieldurchfahrt
- 16:38 Nitzschka
- 16:39 Kummer
- 16:45 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 16:50 Brandrübel
- 16:52 Weissbach
- 16:55 Selka
- 16:56 Sommeritz
- 17:03 Schmölln / Markt - 5. Zieldurchfahrt
- 17:08 Nitzschka
- 17:10 Kummer
- 17:16 Thomas-Müntzer-Siedlung
- 17:20 Brandrübel
- 17:22 Weissbach
- 17:25 Selka
- 17:27 Sommeritz
- 17:32 Schmölln / Markt - Ziel



Wichtige Anliegerinformation für die Zeiten der Sperrung und Freigabe der Strecke:

Gesperrt:
11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Offen :
13:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Gesperrt:
14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Ein Führungsfahrzeug der Polizei - Blaulicht, rote Rundumleuchte kündigt die Sperrung an, das Polizeifahrzeug - Blaulicht, grüne Rundumleuchte informiert über die Aufhebung der Sperrung.

Information zum Jedermann-Rennen:

Start: 11:00 Uhr, letzter Start 12:00 Uhr, letzte Zieleinfahrt 13:00 Uhr, Siegerehrung gegen 14:00 Uhr

Bitte beachten Sie die Anweisungen der Polizei und Sicherungskräfte !



Streckenlänge 116 km
Rahmenprogramm ab 10:00 Uhr

Alle Infos auch zum Jedermann-Rennen unter www.thueringenrundfahrt-frauen.de

Erster Spatenstich für Industrieverbundstandort Schmölln - Gößnitz

Am Mittwoch, dem 10. Juni 2009 erfolgte der erste Spatenstich für den Industrieverbundstandort Schmölln – Gößnitz am Rande der Teilfläche Nörditz. Der Industrieverbundstandort befindet sich direkt an der L 1358 zwischen dem Schmöllner Ortsteil Nitzschka und der Gößnitzer Ortslage Nörditz. Auf etwa 30 Hektar Fläche sollen die unbebauten und erschlossenen Flächen bis 2011 entwickelt und an produzierende Unternehmen verkauft werden. Dafür stehen Fördermittel des Landes Thüringen in Höhe von 6,234 Millionen Euro zur Verfügung.

Vor zahlreichen Gästen vollzogen Jürgen Keppke, geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Ostthüringen, Vize-Ländrätin Christine Gräfe, Horst Lorenz, 1. Beigeordneter des Bürgermeisters der Stadt Schmölln und der Gößnitzer Bürgermeister Wolfgang Scholz den ersten Spatenstich.

Sowohl für Schmölln, als auch für Gößnitz ergeben sich aus der Entwicklung des Standortes erhebliche Chancen, wie die Vertreter beider Städte betonten. So kann Gößnitz erstmals einen eigenen Standort für Firmenansiedlungen ausweisen, da es innerstädtisch keine Flächen dafür gibt. Auch der Schwerlastverkehr wird durch die Nähe des Standortes zur Autobahn A 4 weitestgehend aus dem Gößnitzer Stadtzentrum ferngehalten.

In Schmölln sind die bisherigen zwei Industriegebiete („Crimmitschauer Straße“ und „Nitzschka“) bis auf wenige Splitterflächen belegt, sodass Anfragen nach größeren Ansiedlungsflächen abschlägig beschieden werden mussten.

Trotz der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sehen die Verantwortlichen der Vermarktung des Areals aufgrund der Langfristigkeit des Projektes zuversichtlich entgegen.

Die Erschließungsarbeiten beginnen, sobald die Erntearbeiten auf den Feldern beendet sind. Die beauftragten Baufirmen zeigten Verständnis für dieses Anliegen der Landwirtschaft. Trotzdem können die Maßnahmen wie geplant bis Jahresende abgeschlossen werden.

Biereigel, Pressestelle



Aus dem Sachgebiet Allgemeine Ordnung und Sicherheit:

1. Graffiti im Stadtgebiet Schmölln

Am 18.06.2009 wurden durch das Ordnungsamt an der Bühne der Kirschwiese, Am Pfefferberg großflächige Graffiti festgestellt.

Der Schaden ist wahrscheinlich in der Nacht vom 02. zum 03.06. entstanden. Der oder die gleichen Täter haben vermutlich auf

ihrem Streifzug auch den Ernst-Agnes-Turm und das Knopfstadtschild am Ortsausgang Richtung Nödenitzsch besprüht. Die Elektrostation der Stadtwerke Schmölln GmbH war ebenfalls betroffen.

Die aufgespritzten Tags deuten auf den oder die gleichen Täter hin. Die Stadtverwaltung hat Anzeige bei der Polizei erstattet. Teilweise wurden die Schäden bereits beseitigt. Der Gesamtschaden beläuft sich auf ca. 300 Euro.



2. Sachbeschädigungen Dorffest Taupadel

Im Rahmen des Dorffestes Taupadel kam es am Wochenende 05./06.06.2009 zu Sachbeschädigungen auf dem landwirtschaftlichen Weg zwischen Taupadel, Nitzschka und dem Weidengrund. Es wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Saara 6 Kirschbäume herausgerissen und eine Bank zerstört. Auf Schmöllner Flur wurde ein Ahorn zerstört (Äste abgerissen), eine überdachte Picknickgelegenheit umgestoßen, das Dach teilweise heruntergerissen, zwei Poller und ein Wanderschild herausgerissen. Es bot sich ein Bild der Verwüstung. Der Schaden für die Stadt Schmölln beläuft sich auf ca. 600 Euro.



3. Sachbeschädigungen 85 Jahre Feuerwehr Zschernitzsch

Am Wochenende vom 13.-14.06.2009 wurde zwischen Samstagnacht und Sonntag früh ein Papphaus der Jugendfeuerwehr Zschernitzsch vollständig zerstört. Das selbstgebastelte Papphaus mit einer Größe von ca. 2 x 1,5 m und 2 m Höhe, diente Übungszwecken, war handgemalt und liebevoll gestaltet.

Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden des Feuerwehrvereines Zschernitzsch, Frau Simone Schulze, beläuft sich der Schaden auf ca. 500 Euro.

Bürger werden um Hinweise zu den Schadensfällen gebeten!

Meier, SGL Allg. Ordnung und Sicherheit

Gastgeberverzeichnis veröffentlicht

In der Stadtinformation Schmölln liegt seit kurzen ein aktualisiertes Gastgeberverzeichnis aus. Die von der Stadtverwaltung Schmölln herausgegebene 14seitige Broschüre enthält übersichtlich zusammengestellt insgesamt 29 Unterkunftsangebote in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern und Ferienwohnungen in Schmölln und der näheren Umgebung.

Biereigel, Hauptamt



Der Schornsteinfeger informiert:

Im Monat September werden die Messungen und Überprüfungen an den Heizungsanlagen durch die Firma Bezirksschornsteinfegermeister Jürgen Juhlemann in den unten genannten Orten durchgeführt.

Die Ankündigungen der Arbeiten erfolgt durch den BSM J. Juhlemann, Tel. 01 72 / 3 88 86 89, oder durch seinen Mitarbeiter, Tel. 01 51 / 17 47 58 28.

Die Pflichten der Schornsteinfeger, Grundstückseigentümer, Besitzer, Hausverwalter und Betreiber ergeben sich aus dem §§ 7 und 8 der Thüringer Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (ThürKÜO) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Überprüfungen finden in Schmölln, im Ortsteil Selka statt.

Jürgen Juhlemann
Bezirksschornsteinfegermeister
Hainichen Nr. 5 · 04639 Gößnitz

Neuer Warngeruch für Erdgas

Um eine Gefährdung durch unkontrolliert austretendes Gas zu erkennen, wird dem von Natur aus geruchlosen Erdgas ein Odoriermittel (Geruchsstoff) beigemischt. Bisher war den meisten Bürgern der schwefelhaltige, nach fauligen Eiern riechende Warngeruch bekannt.

Seit Dezember 2008 setzt die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa), zu deren Netzgebiet der Schmöllner Ortsteil Großstöbnitz gehört, flächendeckend das schwefelfreie Odoriermittel GASODOR TMS-FREE TM zu.

Die Ewa leistet damit einen Beitrag zur Senkung der Umweltbelastung und reagiert auf die Anforderungen neuer Technologien wie der Brennwertechnik bzw. der Brennstoffzelle.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger von Großstöbnitz können sich mit dem neuen Geruchsstoff vertraut machen. Die sogenannten Odorkarten können kostenlos bei der Ewa unter der Telefon-Nr. 0 34 47 / 8 66-4 44 angefordert werden.

Ewa Altenburg GmbH
PF 14 54 · 04584 Altenburg

Mobile Jugendsozialarbeit in Schmölln

Seit April diesen Jahres gibt es in der Stadt Schmölln einen neuen Streetworker. Nach häufigem personellen Wechsel in den vergangenen Jahren soll mit Dirk Reimann wieder Kontinuität in die mobile Jugendsozialarbeit einkehren, denn Vertrauen und Beständigkeit der Bezugsperson sind wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Arbeit. Schließlich müssen sich die Jugendlichen öffnen und dem Sozialarbeiter Zugang zu ihren Lebensbereichen gewähren.

Der beim Magdalenenstift Altenburg angestellte 41jährige Erzieher ist seit 1995 im Bereich der Straßensozialarbeit tätig, die letzten Jahre arbeitete er in Meuselwitz.

Der Schwerpunkt seiner Arbeit in Schmölln richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, mit denen er sich derzeit vertraut macht. In den Jugendclubs der Stadt Schmölln hat sich Dirk Reimann bereits vorgestellt und auch erste Kontakte zu Gruppen geknüpft, die sich außerhalb der Jugendclubs treffen.

Das Aufgabenspektrum des Streetworkers ist weit gefasst und beinhaltet beispielsweise intensive Einzelfallbetreuung in pro-

blematischen Lebenssituationen, mobile Schulhofberatung und die Betreuung verschiedener Projekte. Für Fragen und Probleme Jugendlicher hat er stets ein offenes Ohr und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite.



Dirk Reimann während des Pressegesprächs

Kürzlich nutzte Dirk Reimann die Gelegenheit, sich im 14tägigen Pressegespräch der Stadtverwaltung Schmölln den Pressevertretern vorzustellen und über seine Arbeit zu berichten.

Zu erreichen ist Dirk Reimann immer donnerstags während der Beratungszeit von 16:00 bis 19:00 Uhr und nach Vereinbarung im Jugendtreff:

Mobile Jugendsozialarbeit Schmölln

Crimmitschauer Str. 50a
04626 Schmölln

Tel.: 03 44 91 / 8 21 83

Mobil: 01 77 / 1 44 86 11

E-Mail: streetworksln@magdalenenstift.de

Biereigel
Pressestelle

Impressum: Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1 · 04626 Schmölln

• **Verantwortlicher:** Bürgermeister Herbert Köhler oder sein Vertreter im Amt. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

• **Druck, Verlag, Inseratenverwaltung:**
Brandtdruck, Mittelstraße 9, 98714 Stützerbach/Thüringen
E-Mail: info@brandtdruck.de

• **Ansprechpartner:** Frau P. Otto, Herr M. Knopf
Tel.: 03 67 84 / 5 82 21 · Fax: 03 67 84 / 5 82 31

• **Erscheinungsweise:** **2. Donnerstag im Monat**
• **Redaktionsschluss:** **Montag der 03. 08. 09, 12.00 Uhr**

Beiträge der Vereine, Einrichtungen: an Rathaus (Frau Biereigel)
Anzeigenaufträge für Inseratenteil: an Brandtdruck Stützerbach

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel der Stadtverwaltung allen Haushalten des Stadtgebietes kostenlos von der Raatz Vertrieb GmbH zugestellt.

Zusätzliche Exemplare sind im Bedarfsfall erhältlich für 0,56 EUR/Exemplar in der Stadtverwaltung Schmölln.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir der Raatz Vertrieb GmbH (Telefon 03 65 / 4 30 65 10) telefonisch Meldung zu machen.

Kirchliche Nachrichten

Diakonie

Ev-Luth. Magdalenenstift Altenburg

Sozialdiakonische Jugendarbeit - Altenburg

Straßensozialarbeit Schmölln

Crimmitschauer Straße 50 a; 04626 Schmölln;

Ruf + Fax: 03 44 91 / 8 21 83 sowie 01 77 / 1 44 86 11

Ansprechpartner: Dirk Reimann

Beratungszeit: Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Kirchenkreissozialarbeit - Altenburger Land

Ansprechpartnerin: Johanna Schwarzrock

- Allgemeine Lebens- und Sozialberatung
- Vermittlung von Kuren des Müttergenesungswerkes in Deutschland (MGW)

Kreisdiakoniestelle - Altenburg - Geraer Str. 46

Ruf: 0 34 47 / 8 95 80 20 · Fax: 0 34 47 / 8 95 80 21

E-Mail: kreisstelle-abg@do-diakonie.de

schwarzrock@do-diakonie.de

Sprechzeit: Donnerstag, 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Hilfe zur Antragstellung

und Beratung bei Fragen zum ALGH

Kreisdiakoniestelle Altenburg, 04626 Schmölln,

Fr.-Naumann-Str. 4 (Fa. Diebeg), Tel. + Fax: 03 44 91 / 2 71 02 (AB)

Anmeldung über: 0 34 47 / 8 95 80 20

Ansprechpartnerin: Frau Meuche

Sprechzeit: donnerstags 09.00 – 12.00 Uhr

Jeden 3. Donnerstag erreichbar: Herr Rechtsanwalt Barth

Anmeldung ebenfalls über 0 34 47 / 8 95 80 20

Johanna Schwarzrock

Sozialarbeiterin im Kirchenkreis

Suchtberatungsstelle Altenburg - Außenstelle Schmölln

Friedrich-Naumann-Str. 4; 04626 Schmölln; Ruf: 03 44 91 / 8 14 72

Ansprechpartnerin: Christiane Pötzsch

Sprechzeit: Montag 09.00 - 11.00 & 15.00 - 17.00 Uhr und nach

Vereinbarung; außerhalb der Sprechzeiten - Tel.: 0 34 47 / 31 34 48

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Suchtproblemen

jeden 1. + 3. Montag im Monat

18.00 Uhr in der Pfarrgasse 17 (Lutherzimmer)

Ansprechpartner: Hans-Peter Kranhold

Ruf: 03 44 91 / 8 08 31 oder 01 73 / 3 64 84 86

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit seelischen Problemen/Erkrankungen und deren Angehörige - Außenstelle Schmölln

Friedrich-Naumann-Str. 4; 04626 Schmölln

Ansprechpartnerin: Franziska Schöps

Sprechzeit: jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

von 15.00 - 17.00 Uhr - Ruf: 03 44 91 / 8 14 72

oder außerhalb der Sprechzeit - Tel.: 03 44 7 / 51 42 14

Katholische Pfarrei Altenburg/Schmölln

Kath. Gemeinde

„Mariä unbefleckte Empfängnis“ Schmölln

Lindenberg 2, Tel.: 0 34 47 / 31 40 92



Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntagsgottesdienst:

am 1./3. und 5. Sonntag im Monat: 08.30 Uhr

am 2. und 4. Sonntag im Monat: 10.00 Uhr

Jugendgruppe: samstags 19.30 Uhr

Hl. Messe: mittwochs 18.00 Uhr:

Segnungsgottesdienst:

Sonntag, 26.07., 10.00 Uhr

Segnung der Großeltern anlässlich des „Jahres der Familie“

Kindergottesdienst innerhalb des Sonntagsgottesdienstes:

Sonntag, 09.08., 10.00 Uhr

Senioren- und Krankentag:

Samstag, 15.08. ab 11.00 Uhr im Pfarrhaus Altenburg,

Frauengasse 24

14.00 Uhr Kindermusical „Mose - ein echt cooler Retter“

Claudia Kirtzel

Sozialarbeiterin

Kirchen-Nachrichten

der Ev.-Freikirchl. Gemeinde Schmölln

Karl-Liebknecht-Straße 12



Donnerstag, 09. 07. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 12. 07. 2009

09.30 Uhr Gottesdienst

parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 16. 07. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 19. 07. 2009

09.30 Uhr Gottesdienst

parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 23. 07. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 26. 07. 2009

09.30 Uhr Gottesdienst

parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 30. 07. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 02. 08. 2009

09.30 Uhr Gottesdienst

parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 06. 08. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch

Sonntag, 09. 08. 2009

09.30 Uhr Gottesdienst

parallel ab 10.00 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 13. 08. 2009

19.30 Uhr Bibelgespräch



Sankt Nikolai

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in der Stadt Schmölln mit den Kirchgemeinden**

Schmölln

mit Bohra, Kummer, Nitzschka, Nödenitzsch, Schloßig & Steinsdorf

Weißbach

mit Brandrübel, Selka & Sommeritz

Großstöbnitz

mit Kleinstöbnitz, Kleinmückern & Papiermühle
& Zschernitzsch

Veranstaltungen

Sonntag, 12. Juli

10.00 Uhr / Schmölln (St.-Nicolai): Gottesdienst
10.00 Uhr / Sommeritz: Gottesdienst

Dienstag, 14. Juli

10.00 Uhr / Schmölln (Altenheim am Brauereiteich): Gottesdienst
14.00 Uhr / Schmölln (Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7):
Seniorenachmittag

Mittwoch, 15. Juli

17.00 Uhr / Schmölln (Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7):
Bibelgesprächskreis

Sonntag, 19. Juli

10.00 Uhr / Schmölln (St.-Nicolai): Gottesdienst
14.00 Uhr / Weißbach: Gottesdienst

Montag, 20. Juli

18.00 Uhr / Schmölln (Lutherzimmer, Pfarrgasse 17):
Treff für Menschen mit Suchtproblemen

Sonntag, 26. Juli

10.00 Uhr / Schmölln (St.-Nicolai): Gottesdienst

Sonntag, 2. August

10.00 Uhr / Schmölln (St.-Nicolai): Gottesdienst mit Abendmahl
14.00 Uhr / Zschernitzsch: Gottesdienst
17.00 Uhr / Sommeritz: Konzert

Montag, 3. August

18.00 Uhr / Schmölln (Lutherzimmer, Pfarrgasse 17):
Treff für Menschen mit Suchtproblemen

Mittwoch, 5. August

17.00 Uhr / Schmölln (Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7):
Bibelgesprächskreis

Donnerstag, 6. August

14.00 Uhr / Schmölln (Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7):
Bewegung und Tänze im Sitzen

Sonntag, 9. August

10.00 Uhr / Altkirchen: Familien-Gottesdienst
zum Schuljahresbeginn
10.00 Uhr / Selka: Gottesdienst mit Taufe

Dienstag, 11. August

10.00 Uhr / Schmölln (Altenheim am Brauereiteich): Gottesdienst

Mittwoch, 12. August

10.00 Uhr / Schmölln (Altenheim am Brückenplatz):
Gottesdienst

Sonntag, 16. August

10.00 Uhr / Schmölln: Gottesdienst mit Taufe
14.00 Uhr / Sommeritz: Gottesdienst

Montag, 17. August

18.00 Uhr / Schmölln (Lutherzimmer, Pfarrgasse 17):
Treff für Menschen mit Suchtproblemen

Mittwoch, 19. August

17.00 Uhr / Schmölln (Ernst-Otto-Saal, Kirchplatz 7):
Bibelgesprächskreis

Sonntag, 23. August

10.00 Uhr / Schmölln: Gottesdienst mit Verabschiedung von
Kirchenkreissozialarbeiterin Johanna Schwarzrock

Regelmässige (wöchentliche) Angebote

Kirchenchor Schmölln:

dienstags, 18.15 Uhr, Kirchplatz 7

Singkreis Schmölln:

dienstags, 20.00 Uhr, Kirchplatz 7

Kirchenchor Großstöbnitz:

mittwochs, 18.00 Uhr, Großstöbnitz/Pfarrhaus

Bläserchor Schmölln-Großstöbnitz:

donnerstags, 20.00 Uhr, Kirchplatz 6

Krabbelgruppe:

dienstags, 10.00 Uhr Pfarrgasse 17,
Ansprechpartnerin: Anja Köhler - Tel. 03 44 91 - 56 8 56

Christenlehre:

donnerstags, 16.00 und 17.00 Uhr Pfarrgasse 17,
Wiederbeginn nach Sommerpause: 13. August

Kindersingkreise:

donnerstags, 16.00 und 17.00 Uhr, Pfarrgasse 17,
Wiederbeginn nach Sommerpause: 13. August

Vor-Konfirmandenunterricht (7. Schuljahr):

donnerstags, 16.00 Uhr, Kirchplatz 7,
Neubeginn nach Sommerpause: 13. August

Konfirmandenunterricht (8. Schuljahr):

donnerstags, 17.00 Uhr, Kirchplatz 7,
Wiederbeginn nach Sommerpause: 13. August

Junge Gemeinde:

donnerstags, Pfarrgasse 17, 18.30 Uhr

Adressen & Sprechzeiten

Kirchgemeinde Schmölln

Stadtkirchnelei

04626 Schmölln, Pfarrgasse 17
Tel.: 03 44 91 / 82 10 5 / Fax: 03 44 91 / 58 62 60

Öffnungszeiten:

donnerstags, 10.00 - 12.00 & 13.30 - 15.30 Uhr

Geschäftsführung & Seelsorgebezirk Schmölln-Mitte + Nord

Pfarrer Thomas Eisner

04626 Schmölln, Kirchplatz 7

Tel.: 03 44 91 / 58 26 24

Sprechzeiten in der Stadtkirchnelei

dienstags, 09.00-11.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Seelsorgebezirk Schmölln-West + Süd + Ost

Pfarrer Dietmar Wiegand

Sprechzeiten in der Stadtkirchnelei

dienstags, 09.00 - 11.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Kirchgemeinden Großstöbnitz & Zschernitzsch

Geschäftsführung (Vakanzverwaltung)

Pfarrer Dietmar Wiegand

Sprechzeiten im Pfarrbüro Großstöbnitz

donnerstags, 11.00 - 13.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Kirchgemeinde Weißbach

Geschäftsführung: Pfarrer Dietmar Wiegand
04626 Schmölln-Weißbach, Teichstr. 23
Tel.: 03 44 91 / 82 39 2 oder 0171 / 24 66 7070

Sprechzeiten im Pfarrbüro Weißbach

freitags, 11.00-13.00 Uhr u. n. Vereinbarung

Kinder- & Jugendarbeit in und um Schmölln

Iris Wallat

04639 Gößnitz, Zwickauer Str. 29 - Tel.: 03 44 93 / 71 36 99

Kirchenmusik in und um Schmölln

Annett Beyrer

04639 Ponitz, Gößnitzer Str. 5 - Tel.: 03 76 4 / 46 32

Wichtiger Hinweis:

Anmeldungen zur Konfirmation 2011 bitte bis zum 31. Juli 2009
im Stadtkirchenamt bzw. bei Pfr. Wiegand

Vereinsnachrichten & Veranstaltungen**Sommerferienprogramm vom 13.07. bis 05.08.2009****13. 07. - 17. 07. 09**

- Mo.: 10.30 Uhr: Wasser marsch!
Wasserspaß und Wasserspiele
15.00 Uhr: Fußballmatch (*)
Di.: 10.30 Uhr: Besuch im Tierheim Schmölln (*)
Futter und Decken können als Spende
mitgebracht werden!
15.00 Uhr: Krocket
Mi.: 11.00 Uhr: Schauspiel- u. Stuntschule der action &
more GmbH Professionelles Stunttraining (*)
Lernt mit Profis Tricks aus Film u. Fernsehen!
14.00 Uhr: Zeigt eure eigene Stuntshow mit Profis!
Do.: 11.00 Uhr: Lustige Kühlschranks (0,50 EUR)
Wir basteln mit Styroform
14.30 Uhr: Armbrustschießen
16.00 Uhr: Pokerrunde
Fr.: 10.30 Uhr: Wenn´s brennt sind sie da! Die Feuer-
wehr zu Gast im SFZ!
15.30 Uhr: Darturnier

20. 07. - 24. 07. 09

- Mo.: 10.30 Uhr: Süße Fröchtchen (0,50 EUR)
Memo- oder Bilderhalter
17.00 Uhr: Beach-Volleyball AK 16
Di.: 10.00 Uhr: Auf dem Bauernhof...(*)
Besuch in Schwanditz, Hofrallye
Mi.: 10.00 Uhr: Klettern in der Kletterhalle (0,50 EUR/*)
10.30 Uhr: Schwindelmaxx
15.00 Uhr: Leckeres Eis selbst gemacht (0,50 EUR)
Do.: 10.00 Uhr: Wir bauen ein Wasserrad
14.00 Uhr: Sommerrätsel
16.30 Uhr: Wii-Spiele
Fr.: 10.00 Uhr: Wir testen das selbstgebaute Wasserrad
14.00 Uhr: Filmdienst: "Riekes Wildpferd" (1,-EUR/*)

27. 07. - 31. 07. 09

- Mo.: 10.00 Uhr: Wir bauen fetzige Papierflieger
14.00 Uhr: Papierfliegerwettbewerb in der OTH
17.00 Uhr: Kicker
Di.: 10.00 Uhr: Graffiti-Workshop (1 EUR/*)
15.30 Uhr: Bowling im Freigelände

- Mi.: 10.00 Uhr: Dem Täter auf der Spur - Polizei zu Gast im
SFZ - Spurensicherung, Nachstellung
eines Tatortes
14.00 Uhr: Waffelbäckerei (0,50 EUR)
Do.: 10.00 Uhr: Buntes Allerlei - Hüpfburg,
Kindertrödelmarkt (*), Kugelbahnbau
Fr.: 10.00 Uhr: Nonsens - Spiele
14.00 Uhr: Würstchen vom Grill (*)
18.00 Uhr: Jugendtreff ab AK 16 (*)

03. 08. - 05. 08. 09

- Mo.: 10.30 Uhr: Duftseife (1 bis 2 EUR)
14.30 Uhr: Reiten in Platschütz (*)
17.00 Uhr: Völkerball
Di.: 10.00 Uhr: Wir bauen ein Schiff (0,50 EUR)
14.00 Uhr: Auf zum Weiher am Tatami
- Schiffe testen und Ballonstechen
16.00 Uhr: Wii-Spiele
Mi.: 10.30 Uhr: Pizzabäckerei (0,50 EUR)
14.00 Uhr: Feuerwehr in Aktion - Übung und Lagerfeuer

Änderungen vorbehalten!**Bitte beachtet die aktuellen Aushänge im SFZ!****Unsere Öffnungszeiten:**

10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Unsere Anschrift:

Schülerfreizeitzentrum Schmölln
Finkenweg 11; 04626 Schmölln

Telefon: 03 44 91 / 2 25 95

Anmeldung: Bitte bei Veranstaltungen mit (*)!

**Diakonie-Jugendsozialarbeit
im Altenburger Land**

Tüper, E.-Lüb., Hagelhorst, H. Hübner

**Ferienöffnungszeiten - Kletterhalle Schmölln****Sehr geehrte Damen und Herren,**

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Kletterhalle Schmölln
in der Ferienzeit von

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr – 19:00 Uhr,

zum öffentlichen Klettern einlädt.

Mit freundlichem Gruß

Dirk Reimann, Sozialarbeiter

**BdV Bund der
Vertriebenen****Der BdV Regionalverband Schmölln eV. gratuliert seinen
Mitgliedern:****zum 65. Geburtstag**

am 28.07.2009 Frau Irene Schenk aus Weidisch,
Kreis Glogau/Schlesien

zum 70. Geburtstag

am 25.07.2009 Frau Liane Köhler aus Biela,
Kreis Tetschen/Sudetenland
am 03.08.2009 Frau Ingrid Kertscher aus Liegnitz,
Kreis Breslau/Schlesien
am 11.08.2009 Herrn Arno Jahn aus Bansin,
Kreis Köslin/Pommern

- am 12.08.2009 Frau Erna Trompke aus Herrndorf,
Kreis Glogau/Schlesien
- zum 80. Geburtstag**
am 11.08.2009 Frau Annemarie Schuhknecht
aus Schlesien
- zum 81. Geburtstag**
am 12.08.2009 Herrn Helmut Kämpfer aus Järischau,
Kreis Schweidnitz/Schlesien
- zum 84. Geburtstag**
am 30.07.2009 Frau Ursula Pröhl aus Emmagrube,
Kreis Rybnik/Schlesien
- am 11.08.2009 Frau Marianne Elker aus Neusalz,
Kreis Freystadt/Schlesien
- zum 86. Geburtstag**
am 16.07.2009 Frau Hildegard Rößler aus Obergeorgenthal,
Kreis Brüx/Sudetenland
- am 07.08.2009 Frau Ingetraut Zobel aus Kosel,
Kreis Glogau/Schlesien

Neue Schützengesellschaft e.V.

Ronneburger Str. 88/1 04626 Schmölln



Die NSG Schmölln möchte unseren Schützen folgende Wettkämpfe und Veranstaltungen für die Monate Juli/August bekannt geben:

11.07.2009	Landesmeisterschaften - Rangliste - KK - Gewehr ZF 50 m	NSG Schmölln Kapsgraben
18.07.2009	Vereinsmeisterschaften KK Gewehr, LG Auflage	NSG Schmölln Kapsgraben Ronneburger Str. 88
01.08.2009	Vereinsmeisterschaften KK - Gewehr ZF 50 m	NSG Schmölln Kapsgraben
15.08.2009	Kreismeisterschaft KK - Gewehr ZF 50 m	NSG Schmölln Kapsgraben

Roland Rößler, Vorstandsvorsitzender

Tierheim Schmölln

Unüberlegt angeschafft - wegen Überforderung, Zeit - und Platzmangel im Tierheim abgegeben! Ich bin "Leonie", eine eineinhalbjährige, wunderschöne Alaskan-Malamute-Mix-Hündin. Tägliche, lange Spaziergänge, viel Beschäftigung und Bewegung und ein Grundstück sind die Voraussetzungen für eine optimale Haltung. Ich bin eine gutmütige und intelligente, aber auch sehr kraftvolle Hündin, die ausgelastet werden muss und nicht für Anfänger geeignet ist. Auf Männer reagiere ich anfangs ängstlich, was sich aber schnell legt, wenn ich Vertrauen gefasst habe. Ich wünsche mir Familienanschluss bei verantwortungsbewussten Menschen, die bereit sind, mir ein bleibendes Zuhause zu geben.



Ich bin „Paulchen“, ein 10-jähriger Kater. Weil mein Frauchen verstorben ist, musste ich ins Tierheim. Nun suche ich noch einmal ein ruhiges Zuhause als Einzelkatze, ohne andere Tiere und ohne Kinder. Ich wünsche mir liebe Menschen, die mich mit viel Streicheleinheiten trösten, denn ich bin ganz lieb und verschmust. Wohnungshaltung mit gesichertem Freigang wäre ideal.



**Musikschule des Landkreises Altenburger Land *
Schulteil Schmölln „Johann – Friedrich – Agricola“**

Unsere Angebote:

- Musikgarten für 1 ½ bis 3jährige Kinder
- Musikalische Früherziehung für 4 - 6jährige Kinder (in einigen Kindergärten)
- Instrumentenkarussell Schnupperkurs für Anfänger
- *Streichinstrumente* Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
- *Tasteninstrumente* Klavier, Cembalo, Akkordeon, Keyboard
- *Holzblasinstrumente* Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Dudelsack
- *Blechblasinstrumente* Trompete, Tenorhorn, Waldhorn, Euphonium, Baryton, Kornett
- *Zupfinstrumente* Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, Bassgitarre
- Schlagzeug · Gesang · Ballett - und Tanzausbildung
- *Zusatzfächer* Musiklehre- Musiktheorie/ Hörerziehung/studienvorbereitende Ausbildung, Korrepetition
- *Ensemblefächer* Jugendsinfonieorchester, Klarinettenorchester, Blockflötenensemble, Gitarrenensemble, Gemischtes Ensemble, zahlreiche Kammermusikgruppen

Musikschule des Landkreises Altenburger Land

Schulteil Schmölln „Johann - Friedrich - Agricola“

Am Brauereiteich 1 · 04626 Schmölln
Tel.: 03 44 91 / 2 24 82 · Fax: 03 44 91 / 5 68 21

Schulteil Schmölln „Johann - Friedrich - Agricola“

Außenstelle Gößnitz / 04639 Gößnitz, Freiheitsplatz 3
Tel.: 03 44 93 / 7 13 49

Internet: www.musikschule-schmoelln.de

E-Mail: info@musikschule-schmoelln.de

„Sozialkaufhaus feiert zweijähriges Jubiläum



Am Donnerstag hat das Sozialkaufhaus S.C.H.A.T.Z.-insel in der Breitscheidstraße 5-7 zur großen Jubiläumsfeier eingeladen. Über 100 Besucher fanden sich in den Mittagsstunden bei Rostern und Getränken zur Gratulation ein. Vor genau zwei Jahren am 11.06.2007 öffnete das Sozialkaufhaus erstmals sein Türen und Verkaufsräume für alle sozialbenachteiligten Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Gera. Seitdem ist die S.C.H.A.T.Z.-insel für immer mehr Menschen zu einer festen Adresse geworden. „Natürlich haben wir Stammkunden, die ganz regelmäßig nach aktuellen Schnäppchen stöbern“, weiß Regina Verhoeven, die Leiterin der Einrichtung, „aber es gibt immer noch Menschen, die zum ersten Mal zu uns kommen“. Mittlerweile haben sogar vereinzelt Kunden aus Ronneburg oder Zeitz den Weg ins Kaufhaus gefunden.

Die Statistik spricht für sich: zwischen 1.500 bis 2.000 Besucher zählt der Caritasverband für Ostthüringen e.V. als Träger im Monat und es wurden zum Beispiel rund 40.000 Kleidungsstücke gegen einen geringen Obolus abgegeben. „Es stimmt schon sehr nachdenklich, wieviele Menschen in unserer Region unser Angebot nutzen müssen.“ erläutert Melanie Weise, die als Koordinatorin nicht nur das Sozialkaufhaus in der Breitscheidstraße betreut. „Aber solange es hier nicht genügend gut bezahlte Arbeitsplätze gibt, brauchen wir ein solches Angebot.“

Deshalb ist das Sozialkaufhaus auch eng mit anderen Partnern in der Stadt vernetzt. Mit dem Deutschen Kinderschutzbund Gera und vielen anderen Sozialverbänden gibt es von Anfang an eine rege Zusammenarbeit. Auch die ARGE SGB II Stadt Gera ist von Beginn an mit der Förderung von Beschäftigungsmaßnahmen dabei. „Und was wären wir ohne die vielen Spender in unserer Stadt.“ meint Verhoeven dankbar. Schließlich müssen die angebotenen Waren ja irgendwo herkommen. Und so schließt sich für die Verkaufsleiterin der S.C.H.A.T.Z.-insel ein Kreislauf: „Denn was für den einen an Wert verliert, das kann für jemand anderen einen großen Schatz bedeuten.“

Stiftung Ev.-Luth. Magdalenenstift Altenburg
Stiftsgraben 20 · 04600 Altenburg

Die Schuldnerberatung im Altenburger Land in Trägerschaft des Magdalenenstiftes informiert

Termine der Schuldnerberatung für das 2. Halbjahr 2009 in Schmölln

Die Schuldnerberatung des Landkreises Altenburger Land in Trägerschaft des Magdalenenstiftes informiert hiermit alle Bürger der Städte Schmölln, Gößnitz und Umgebung über die Beratungstermine für das 2. Halbjahr 2009:

Für die Stadt Schmölln, Gößnitz und Umgebung sind folgende Termine vorgesehen:

- 07. September 2009**
- 12. Oktober 2009**
- 09. November 2009**
- 07. Dezember 2009**

Die Beratungen finden jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Volkshochschule Schmölln, 04626 Schmölln,

K.-Liebknecht-Straße 2/4, Raum 4 statt. Wir bitten darum, Beratungstermine im Vorfeld unter der Rufnummer (03447) 56 98 25 abzustimmen.

J. Helbig, Schuldner- und Insolvenzberaterin

Weitere Informationen sind im Internet unter www.magdalenenstift.de zu finden.

Sportberichte

Zwei Landesmeistertitel und gute Platzierungen in Erfurt

Bei kühlen und regnerischen Wetterbedingungen fanden am vergangenen Wochenende im Erfurter Steigerwaldstadion die Landesmeisterschaften der Jugend und Erwachsenen in den Einzeldisziplinen sowie für die Schüler im Mehrkampf statt. Dabei erkämpfte sich in der AK M45 Thomas Riebel vom TuS Schmölln die Goldmedaille im Speerwerfen sowie im Kugelstoßen, während bei den Frauen Carolin Witt die Silbermedaille im Weitsprung erringen konnte. Bei den Männern erkämpfte sich Marcus Brieger im Weitsprung mit 6,16 m die Bronzemedaille, während er im Speerwurf mit der Weite von 50,34 m Silbermedaillengewinner werden konnte. Marcus sicherte sich darüber hinaus auch im Kugelstoßen die Bronzemedaille. Der A-Jugendliche Bastian George warf den Speer 40,68m weit und wurde damit Bronzemedaillengewinner, während er mit der Weite von 5,89 m im Weitsprung den undankbaren vierten Platz belegte. Eine verdiente Silbermedaille erlief sich bei der MJB Kevin Kuhnert in der Zeit von 53,34 sek. Im Weitsprung der WJB wurde Sabrina Köhler mit 4,74 m Sechste.

Im Siebenkampf der Schülerinnen W14 wurde mit 3495 Pkt. Tina Knötzsch Bronzemedaillengewinnerin. Auch Ariane Rook konnte sich im Fünfkampf der Schülerinnen W12 mit ihrem fünften Platz in einem 27-köpfigen Starterfeld mit 2266 Pkt. sehr gut behaupten, während ihre Schwester Laura im Siebenkampf der Schülerinnen W15 den sechsten Platz erreichte. Im Fünfkampf der Schüler M13 erzielte Erik Raddatz mit 2086 Pkt. den fünften Platz. Weiterhin im Fünfkampf der Schüler M13 gelang es dem Schmöllner Karl Junghannß durch einen beherzten 1000-m-Lauf, den er in 3:09,93 min. überlegen für sich entscheiden konnte, sich noch auf den dritten Platz und damit zum Gewinner der Bronzemedaille mit 2181 Punkten vorzukämpfen. In Anbetracht der Wettkampfhäufigkeit in den vergangenen Wochen sowie der Tatsache der für die Leichtathletik alles andere als leistungsfördernd Herrschenden Witterungsverhältnissen können wir Schmöllner Leichtathleten mit den erzielten Ergebnissen durchaus zufrieden sein.

W. Götze

Wettkampffreies Wochenende zum Zeltlager genutzt

Auch in diesem Jahr zog es die Judokas des PSV Schmölln e. V. zum Camping nach Panna. Für die Eltern und Kinder war der Zeltaufbau auch wieder ein kleines Abenteuer. Manch einer stellte sich die Frage, ob denn das Zelt auch noch am Abend steht und ob es den angekündigten Regen aushalten würde. Nachdem die Zelte standen und die Eltern zufrieden nach Hause entlassen wurden, erkundeten die Judokas die Spielmöglichkeiten des Zeltplatzes. Seilbahn und Turborutsche waren ebenso beliebt wie der Matschplatz trotz kühler Temperaturen. Außerdem galt es noch, dass abendliche Lagerfeuer vorzubereiten und dafür Holz zu sammeln. Für den „Grillmeister“ war es eine große Herausforderung,

über 40 Personen mit Hilfe eines einfachen Grills zu sättigen. Das Wetter blieb den Judokas hold und so konnte das entfachte Feuer genossen werden.

Nachdem jeder die eiskalte Nacht überstanden hatte, war der warme Tee und Toast ein willkommener Frühstücksbestandteil. Nun musste der Körper auch durch Aktivitäten, wie Fußballspielen, Superschaukeln und Wetrutschen warm gehalten werden. Zur Belohnung gab es zum Mittag Pizza, die nach 5 Minuten schon „verputzt“ war. Aber Melone und anderes Kompott wurden nicht verachtet. Leider warteten die ersten Regenschauer nicht lange auf sich, so dass man sich im Zelt die Zeit mit Karten- und Brettspielen vertrieb. Der Regen hielt die Judokas aber nicht von einem Cafe-Besuch mit Eisessen ab. Pünktlich zum Abendgrillen hörte der Regen auf. Nach der „Raubtierfütterung“ wurde sich auf die Nachtwanderung vorbereitet, bei der am Ende doch tatsächlich drei Personen fehlten. Sie konnten aber den „Räubern“ wieder entkommen.

Beim Frühstück sah man einigen an, wie viel Stunden sie geschlafen haben. Nach dem morgendlichen Abschlussrutschen war es bald wieder Zeit zum Zeltabbau. Die einheitliche Meinung der Kinder: „Das tolle beim Zelten war, dass die Eltern mal nichts zu meckern hatten.“

Während sich die Knopfstädter Judokas bei Zelten erholten, fand in Berlin der 14. Internationale TUZLA-Cup statt. Hier ging Marcel Schmidtke mit einigen Kameraden von der Sportschule an den Start. In seiner Gewichtsklasse musste er sich gegen 23 weitere Judokas aus Deutschland und Polen bewähren. Nach einer gewonnenen und einer verlorenen Partie kämpfte er sich in der Hoffnungsrunde mit drei Siegen bis Platz 7 vor.



Konstanze Schöne

Judoprüflinge stellen sich Herausforderung

Ende Mai fand für 15 Schmöllner Judokas die Graduierung zum nächst höheren Gürtel statt. Unter den strengen Augen des Prüfers mussten die Prüflinge zeigen, ob sie Voraussetzungen für den neuen Gürtel erfüllen.

Eine gute Demonstration der Techniken von Julia Erler und Hanni Salmi bescherte den beiden den gelb-orangen Gürtel. Den orangenen Gürtel tragen nun Lea-Sophie Fahr, Philipp Rauh, Marc Pucher, Paul Bettermann und Tobias Reichert. Die Prüfung zum orange-grünen Gürtel bestanden Robert Karopka, Sebastian Bock und Sebastian Milde. Für den blauen Gürtel legten sich Lydia Janitzek und Marcel Wolff ins Zeug. Für den höchsten Schülergrad trainierten Vivian Fricke, Franziska Müller und Kristina Uselmann und bestanden mit „gut“.

Konstanze Schöne

Übungsleiter des PSV Schmölln messen sich beim Go-Kart

Wie in jedem Jahr ließen die Übungsleiter das erste Trainingshalbjahr bei einem gemeinsamen Ausflug ausklingen. Diesmal führte dieser nach Fraureuth in die Go-Kart-Halle. Nachdem zwei Teams gebildet wurden, begann die Trainingsphase. Im Anschluss wurde die „Poleposition“ ausgekämpft, indem die schnellsten Rundenzeiten ermittelt wurden. Spannend wurden die anschließenden beiden Rennen. Während es in der Top-Five Runde zunächst nach einem klaren Sieg für Kevin Mertlik aussah, machte dieser kurz vor Schluss einen Fahrfehler und musste Jonas Härich den Vortritt lassen. Dritter wurde Christina Thurm, der die Geschwister Tobias und Christina Hantschel auf die weiteren Plätze verwies. In der zweiten Gruppe siegte Ivo Schöne vor Katja Sollner, Patrick Hemmann und Martin Militzer. Am Ende gab es noch eine Menge Gesprächsstoff über das ein oder andere Fahrmanöver.

Spielleute aus Schmölln und Gößnitz wieder erfolgreich!

Am Samstag, den 13.06.2009, reisten 19 Kinder mit ihren Übungsleitern und Betreuern, Eltern, Verwandten sowie Freunden zur diesjährigen 14. Landesmeisterschaft der Thüringer Turnerspielleute nach Klengel-Serba.

Dort trafen sich auf dem hervorragend hergerichteten und geschmückten Sportplatz bei strahlendem Sonnenschein 16 Vereine der Genres Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Schalmeien-Kapellen und Trommlercorps.

Unsere Kinder, welche im Genre Kinderspielmannszüge Meisterklasse antraten, waren von den Übungsleitern gut vorbereitet worden und besonders unsere vier Debütanten, zum ersten Mal bei einer Meisterschaft dabei, waren mächtig aufgeregt.

Als dritter Zug an den Start gehend, waren ein Signalarbeitstitel und ein Kürtitel im Stand sowie ein Marschtitel im Umlauf mit Schwenkungen und vorzeitigem Musikabriss zu spielen.

Mit voller Konzentration wurde das einstudierte Programm erstaunlich souverän absolviert und so konnten unsere Kinder im Ausmarschbereich durch uns mit viel Beifall und der Laola-Welle begrüßt werden.



Diese Freude steigerte sich noch, als die Wertungspunkte bekannt gegeben wurden. In den Hauptpunkten Rhythmus und Marschieren/Stabführung/ Reaktion des Zuges auf die Zeichengebung waren unsere Kinder Landesbeste. Im Hauptpunkt Melodie blieben leider einige 10tel liegen, hier wurden wir dritte. Verrechnet mit dem Schwierigkeitsgrad unserer Musik kam der dritte Platz sehr knapp hinter dem Zweitplatzierten heraus, also eine Bronzemedaille mit silbernem Glanz.

Stolz wurden bei der Siegerehrung die Medaillen empfangen und am Abend ging es gut gelaunt zur Feier im Festzelt.

Nach der Übernachtung wurde am Sonntagvormittag gemeinsam mit anderen Vereinen musiziert und auch mal ein Lied gesungen, am Mittag beendete die Heimreise unser erfolgreiches Unternehmen.

Dank und Anerkennung sei hiermit nochmals an die Kinder, die Übungsleiter und Erwachsenen des Vereins, an die Eltern und weiteren Helfer ausgesprochen.

Und wer auch Spaß am erfolgreichen musizieren hat, der kommt zu uns in die Übungsstunde, Freitags ab 17:00 Uhr oder ab 18:30 Uhr, „R.-Herzog-Gymnasium Schmölln, Schulteil H.-v.-Helmholtzstraße.


Thomas Schade, Vereinsvorsitzender
Spilleute- Union „Frisch voran“ e.V. SG Schmölln/ Gößnitz

Verschiedenes

Amtsgericht Altenburg

Ausfertigung

K 48/07
Geschäftsnummer



Beschluss

Das in Grundbuch von Nitzschka, Blatt 55, Grundbuchamt Altenburg eingetragene Grundeigentum
Bl. Nr. 2 Gemarkung Nitzschka
Flur 2 Flurstück 5/55, Industriering 17 zu § 566 qm
Lagerhalle mit zweigeschossigem Bürotrakt, ausstehende Stellplatzflächen, Baujahr 1993, eigen genutzt und vermietet

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Mittwoch, 12.08.2009	11:00	Saal 105 (Hinterhaus)	Burgstraße 11

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:
Blatt 55 Bl. Nr. 2 838.000 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten aufruft und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang anzugeben. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.


Versteuert er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG
versteigert worden.

§ 85 a ZVG

Altenburg, den 25.05.2009
gkt.
Hammitzsch, Rechtspflegerin



Ausgefertigt
14900 Altenburg, 03.06.2009
gkt. *[Signature]*
Sitzungssekretärin
Kundschafterin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Altenburg

Ausfertigung

K 65/08
Geschäftsnummer



Beschluss

Das in Wohnungsgrundbuch von Schmölln, Blatt 3632, Grundbuchamt Altenburg eingetragene Wohnungseigentum
Bl. Nr. 1 Gemarkung Schmölln
30.903/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Flur 4 Flurstück 509/50, Hermann-von-Helmholtz-Str. 4 zu 4.308 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoß nebst einem Kellerraum mit Nr. 29 laut Aufteilungsplan bezeichnet
Wohnfläche ca. 57 qm, eigen genutzt

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
Dienstag, 25.08.2009	10:00	Saal 105 (Hinterhaus)	Burgstraße 11, 04500 Altenburg

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert:
Blatt 3632 Bl. Nr. 1 29.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten aufruft und es glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang anzugeben. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versteuert er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach

§ 74 a ZVG
versteigert worden.

§ 85 a ZVG

Altenburg, den 12.05.2009
gkt.
Kuppe, Rechtspflegerin



Ausgefertigt
14900 Altenburg, 08.06.2009
gkt. *[Signature]*
Sitzungssekretärin
Kundschafterin der Geschäftsstelle